

es sich um einen Metropolitens handelt. An einer anderen Stelle lehrt Hincmar¹: '... si quae autem causae vel contentiones inter clericos *tam superioris gradus*, quam etiam inferioris fuerint exortae, placuit, ut secundum synodum Nicaenam, congregatis omnibus eiusdem provinciae episcopis, iudicium *terminetur*'. Von einer Confirmation des Urtheils in Rom oder gar einem römischen Endurtheil ist hier keine Rede, das wird vielmehr durch das 'terminetur' ausgeschlossen, während Nicolaus den 'terminus, exitus' dieser Prozesse sich vorbehalten hat.

Die Neuerung lässt sich als solche noch erweisen durch die ganz unzureichende Begründung, die ihr Nicolaus zu Theil werden lässt.

Für den ersten Satz, dass die 'negotia episcoporum' zu den 'causae maiores' gehören sollen, wird auch nicht ein einziges von den prahlerisch angekündigten Decreten und Statuten angeführt², während doch ein einziges echtes Decret, welches die Bemerkung enthalten hätte 'causa episcopi sei causa maior'³, dem Streit ein Ende gemacht hätte.

Betreffend den zweiten Satz, die Entscheidung aller bischöflichen Prozesse gehöre nach Rom, beruft sich Nicolaus auf den Brief Leo's I. an Anastasius von Thessalonich⁴; was nichts beweist, weil a. der in Frage kommende Atticus nicht einfacher Bischof, sondern Metropolit gewesen ist, dessen Endurtheil ja auch Hincmar Rom anheimgestellt hatte⁵; b. weil der Richter in dieser Angelegenheit, der päpstliche Vicar in Thessalonich, vor allem sich nach seinen speciellen Instructionen aus Rom zu richten hatte, die er, wie aus dem Briefe hervorgeht, in diesem Falle übertreten hatte⁶.

Das Schreiben Innocenz' I. an Victricius von Rouen wird ferner herangezogen⁷, aus dem sich aber das Gegenurtheil dessen beweisen lässt, was Nicolaus beweisen will⁸. Das 'sine praeiudicio Romanae ecclesiae', garantiert, wie schon seine Stellung im Satzgefüge anzeigt, das Appellationsrecht nach Rom und weiter nichts.

Endlich führt er einen Brief Bonifaz' I. ins Treffen, in dem es heisst⁹: '... omnia denique noverat (sc. synodus

1) Hincm. Opp. II, 773. 2) Migne 119 col. 892. 3) Nach der Ankündigung Migne col. 892 musste man ein solches erwarten. 4) Migne 54 col. 666. 5) Vgl. Opp. II, 248. 6) Vgl. Migne 54 col. 666. Eine Verallgemeinerung dieses Falles, der mit dem allgemeinen Rechte nichts zu thun hatte, ist also unzulässig. 7) Migne 119 col. 904. 8) Vgl. oben N. 1, wo Hincmar sich desselben als Beweis für seine Rechtsauffassung bedient. 9) Migne 119 col. 906.